

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. Juni 2020

### **644. Verordnung des Bundesrates über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Umsetzung)**

#### **1. Ausgangslage**

Am 20. Mai 2020 erliess der Bundesrat die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung; SR 862.1). Danach gewähren die Kantone den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, die von einer privaten Trägerschaft betrieben werden, auf Gesuch hin Ausfallentschädigungen für entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern in der Zeit vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020 (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung).

Der Bund beteiligt sich mit 33% an den von den Kantonen ausbezahlten Ausfallentschädigungen (Art. 5 Abs. 4 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung). Die Verordnung ist rückwirkend auf den 17. März 2020 in Kraft getreten und gilt für die Dauer von sechs Monaten (Art. 7 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung).

Gestützt auf Art. 5 Abs. 5 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung und Art. 22 des Gesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) erliess das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) am 17. Juni 2020 die Richtlinien zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung) (Richtlinien).

#### **2. Zuständige Stelle**

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung sind die Gesuche um Ausfallentschädigung bis zum 17. Juli 2020 bei den von den Kantonen bezeichneten zuständigen Stellen einzureichen. Die Kantone haben über die Gesuche um Ausfallentschädigung zu entscheiden und die Finanzhilfen auszurichten (Art. 5 Abs. 3 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung). Nach den Richt-

linien sind die Kantone für die Abwicklung des Verfahrens zuständig. Sie bestimmen die Vollzugsbehörden und können den Vollzug auch an die Gemeinden oder Dritte delegieren (Ziff. 4 der Richtlinien). Sie bleiben jedoch auch bei einer Delegation zuständig, durch Verfügung über die Gesuche um Ausfallentschädigung zu entscheiden und den Gesuchstellenden die festgelegte Ausfallentschädigung auszuzahlen (Ziff. 4.4 f. der Richtlinien).

Die Kantone haben noch während der Gültigkeitsdauer der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung und damit bis spätestens am 16. September 2020 über sämtliche Gesuche um Ausfallentschädigung zu entscheiden (Ziff. 2 und 4.4 der Richtlinien). Eine Übertragung eines Teils des administrativen Vollzugs (insbesondere der Entgegennahme und Vorprüfung der Gesuche) auf die Gemeinden ist deshalb allein schon aus zeitlichen Gründen nicht durchführbar. Zudem ist fraglich, ob der Kanton Zürich eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Übertragung der Vollzugsaufgaben an die Gemeinden hat.

Die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter stellt eine Aufgabe der allgemeinen Kinder- und Jugendhilfe dar. Innerhalb des Kantons ist die Bildungsdirektion bzw. das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) für die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Die schulergänzende Betreuung gehört in den Zuständigkeitsbereich des Volksschulamtes. Da nur eine Stelle die Abwicklung der Gesuche um Ausfallentschädigung übernehmen soll und es wesentlich mehr Kindertagesstätten als private Horte – und nur eine verhältnismässig kleine Zahl von Tagesfamilienorganisationen – gibt, ist das AJB mit dem Vollzug der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung zu beauftragen und als zuständige Stelle im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung zu bezeichnen.

### **3. Finanzierung der Ausfallentschädigung**

Der Entscheid über die Gesuche um Ausfallentschädigung und deren Ausrichtung obliegt den Kantonen. Es ist auch Sache der Kantone, nach Massgabe der innerkantonalen Aufgabenteilung die Kosten der Ausfallentschädigung, soweit sie nicht durch den Bund übernommen werden, und die Abgeltungen des Bundes zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen (Ziff. 4.5 f. der Richtlinien).

Die Zuständigkeit für die Bewilligung und Beaufsichtigung von Kindertagesstätten und Horten sowie die Aufsicht über Tagesfamilien wie auch deren Subventionierung liegt im Kanton Zürich abschliessend bei den Gemeinden; die Übertragung der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit auf den Kanton war nur gegen kostendeckende Entschädigung möglich und ist ab 1. August 2020 ausgeschlossen (§ 18 Kinder- und Jugend-

hilfegesetz vom 14. März 2011 [KJHG, LS 852.1], §§ 10 und 11 Abs. 2 Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 [LS 852.23] bzw. ab 1. August 2020 n§§ 18a, 18b und 18e KJHG, §§ 30a und 30c Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [LS 412.100]).

Gemäss der innerkantonalen Aufgabenteilung hätten daher die Gemeinden die vom Bund nicht gedeckten Kosten der Ausfallentschädigung vollumfänglich zu übernehmen. Aufgrund der grossen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung rechtfertigt die besondere Situation, dass sich der Kanton zur Hälfte an der zu leistenden Ausfallentschädigung für die Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (abzüglich des Beitrags des Bundes gemäss Art. 5 Abs. 4 COVID-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung) beteiligt. Die hälftige Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sah bereits § 3 der früheren kantonalen Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 22. April 2020 vor (ABl 2020-04-24). Diese Bestimmung war grundsätzlich unbestritten.

Für die Regelung der Kostenteilung innerhalb des Kantons ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Die Bildungsdirektion ist daher zu beauftragen, eine Gesetzesvorlage zuhanden des Kantonsrates auszuarbeiten, die eine hälftige Beteiligung des Kantons an den vom Bund nicht gedeckten Kosten der Ausfallentschädigung vorsieht.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Abwicklung der Ausfallentschädigung stellt eine Tätigkeit dar, die sich nicht im Rahmen des bestehenden Stellenplans bewältigen lässt. Das AJB hat nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Gesuche um Ausfallentschädigung am 17. Juli 2020 nur rund zwei Monate Zeit, um die zahlreichen Gesuche – im Kanton gibt es allein rund 700 Kindertagesstätten – auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, allenfalls fehlende Unterlagen einzufordern, die geltend gemachten Ansprüche zu überprüfen, im Fall einer (teilweisen) Ablehnung der Gesuche das rechtliche Gehör zu gewähren und die Verfügungen zu erlassen.

Über einen Teil der Gesuche wird bis zum 16. September 2020 nicht abschliessend entschieden werden können, z. B. wenn noch kein Entscheid über die gemäss Art. 4 Abs. 4 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung von der Ausfallentschädigung in Abzug zu bringenden Ersatzleistungen der Sozialversicherungen vorliegt. In diesen Fällen sind Verfügungen unter Vorbehalt zu erlassen, die zu einem späteren Zeitpunkt noch korrigiert werden müssen (Ziff. 2 und 4.4 der Richtlinien).

Bis Ende Oktober 2020 muss zudem das Gesuch des Kantons um Abrechnung des Bundesbeitrags beim BSV eingereicht werden (Ziff. 5 der Richtlinien). Damit all diese Aufgaben erledigt werden können, muss das AJB für vier Monate rund zehn bis zwölf Aushilfen (Vollzeiteinheiten) anstellen. Dies verursacht Kosten zulasten der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, von rund Fr. 500 000.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Amt für Jugend und Berufsberatung der Bildungsdirektion wird mit dem Vollzug der Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung beauftragt und als zuständige Stelle im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung bezeichnet.

II. Die Bildungsdirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat eine Gesetzesvorlage zur Finanzierung der Ausfallentschädigung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung zu unterbreiten.

III. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:

**Peter Hösli**